

BETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend die Verwendung von Überwachungskameras

abgeschlossen zwischen der

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

als Betriebsinhaber vertreten durch den
Rektor o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Werner Hasitschka

in der Folge kurz „Universität“ genannt,
einerseits sowie dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

andererseits.

I. Geltungsbereich

1. Persönlich und örtlich

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen der Universität einschließlich der von der Universität übernommenen Vertragsbediensteten des Bundes sowie Beamte des Bundes, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, sowie für sonstige Personen, die in den Betrieb der Universität eingegliedert sind.

2. Zeitlich

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt vorerst befristet auf ein Jahr ab Unterzeichnung.

Während dieser Zeit besteht eine Phase der beiderseitigen Prüfung ihrer Anwendbarkeit, binnen derer – auf Wunsch einer Vertragsseite – auch ergänzende Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Abänderung geführt werden können.

Sollte bis sechs Wochen vor Ablauf der Befristung keine Vertragsseite gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich auf ein Auslaufen der Betriebsvereinbarung mit Fristende bestehen, so verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils um weitere zwölf Monate.

II. Zweck der Videoüberwachung

1. Die Universität setzt Videoüberwachungsanlagen ein, um das Eigentum bzw. die Infrastruktur der Universität vor Beschädigung, Einbruch und Diebstahl oder ähnlichen Ereignissen zu schützen und die Sicherheit für die Mitarbeiter/innen und Studierenden der Universität zu fördern. Mit der vorliegenden Betriebsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die MitarbeiterInnen vor Eingriffen in ihre Menschenwürde geschützt werden.

2. Übereinstimmung besteht zwischen den Vertragsparteien darin, dass es der Universität ermöglicht wird, sicherheitsrelevante Vorgänge zu beobachten und diese in weiterer Folge auch rekonstruieren zu können. Die Videoüberwachung soll dabei einerseits generalpräventive Wirkung erfüllen, andererseits aber auch hinsichtlich jener Handlungen Beweise sichern, die straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Über die Beurteilung, welche Vorgänge im Einzelfall als sicherheitsrelevant zu verstehen sind, ist mit dem Betriebsrat jeweils das Einvernehmen herzustellen und der Datenschutzbeirat beizuziehen.

3. Mittels Videoüberwachung dürfen niemals arbeitsrechtliche Kontrollen der Mitarbeiter/innen durchgeführt werden.

III. Systembeschreibung

Die an der Universität verwendeten Videoüberwachungssysteme werden in der Systembeschreibung in Anlage A hinsichtlich ihrer Funktion, Standorte und Überwachungsbereiche beschrieben. Die Universität hat das Recht, die verwendeten Systeme stets am aktuellen Stand der Technik zu halten (insb. Updates einzuspielen). Kommt es dabei zu einer Funktionsänderung eines Systems, so ist mit den Betriebsräten das Einvernehmen herzustellen und Anlage A entsprechend abzuändern.

IV. Umfang der Überwachung

1. Bei der Montage und Justierung der Videokameras ist darauf zu achten, dass Arbeitsbereiche nicht erfasst werden dürfen. Notwendige Ausnahmen (PC-Räume, Serverräume, ...) sind in Anlage B anzuführen. Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabe vertraulicher Daten (z.B. mittels Tastatureingaben) nicht erfasst werden kann. Sämtliche Sanitärbereiche, Pausenräume und Veranstaltungsräume dürfen nicht videoüberwacht werden.

2. Die Videoüberwachung erfolgt laufend (täglich 24 Stunden und an 7 Tagen in der Woche).

3. Akustische personenbezogene Aufzeichnungen werden nicht durchgeführt.

4. In Anlage A sind jene Kamerastandorte und Überwachungsbereiche angeführt, an denen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung bereits Überwachungskameras in Verwendung stehen. Die Installation zusätzlicher Kameras sowie die Veränderung der Überwachungsbereiche bedarf der Zustimmung des Betriebsrates.

V. Archivierung und Löschung der Daten

Alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ermittelten und gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald ihre Speicherung zu einem im Sinne dieser Vereinbarung festgelegten Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Aufzeichnung. Die Aufbewahrungsdauer der Videodaten ist für jedes iSd Pkt III definierte Videoüberwachungssystem in Anlage A anzugeben.

VI. Transparenz

Alle Mitarbeiter/innen der Universität sind über die Tatsache der allfälligen Aufzeichnung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung sowie über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung in geeigneter Form zu informieren. Für jene Räumlichkeiten, in denen Kameras installiert sind, besteht eine unmissverständliche Kennzeichnungspflicht.

VII. Zugriffsberechtigung und Auswertung

1. Eine Auswertung der Videoaufzeichnungen ist ausschließlich in begründeten Verdachtsfällen betreffend sicherheitsrelevante Vorgänge zulässig.

2. Das Abspielen der aufgezeichneten Filmsequenzen darf nur nach Genehmigung des Rektorats erfolgen. Der Betriebsrat ist darüber zu informieren. In Falle der Auswertung personenbezogener Arbeitnehmerdaten sind die Betriebsräte im Vorhinein zu verständigen und auf ihr Verlangen ist vor dem Abspielen mit ihnen über die Notwendigkeit der Einsicht in die Filmsequenzen zu beraten. Auf ihr Verlangen sind die Betriebsräte der Auswertung beizuziehen.

3. In Anlage A ist für jedes verwendete Videoüberwachungssystem anzugeben, welche Personen gemäß den Punkten 1. und 2. in die Videoaufzeichnungen Einsicht nehmen dürfen.

VIII. Protokollierung

Jede Einsichtnahme in die aufgezeichneten Filmsequenzen ist in einem Protokoll unter Angabe der Namen der Einsicht nehmenden Personen, des Datums, der Uhrzeit und des Grundes für die Einsichtnahme festzuhalten. Das Protokoll ist dem Rektorat und den Betriebsräten zu übermitteln.

IX. Datenschutz

Die Universität hat für die absolute Vertraulichkeit der ermittelten personenbezogenen Daten im Sinne der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO 2018) zu sorgen. Mitarbeiter/innen, die Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben, sind hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten entsprechend zu belehren und es ist mit ihnen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist die zwischen den Parteien am 30.10.2008 abgeschlossene Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend der automationsunterstützten Verwendung personenbezogener Arbeitnehmerdaten zu beachten.

Wien, am 30.10.2008

Für die Universität



Rektor
o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Werner Hasitschka

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche
und künstlerische Universitätspersonal



Dr. Stefan Schön